[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Kantonsgericht Zug

Postfach 760

6301 Zug

[Ort], [Datum]

Im Doppel

In Sachen

[Vorname] [Name] Kläger

[Adresse], Basel

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Firma der Gesellschaft] Beklagte

[Adresse], Zug

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

**Bemerkung 1:** Der Kläger könnte allfällige Schadenersatzansprüche je nach Konstellation gestützt auf die allgemeinen Regeln des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR), auf culpa in contrahendo oder auf aktienrechtliche Bestimmungen auch gegenüber dem für die Beklagte handelnden Felix K. geltend machen (BGE 132 III 564 = Pra 2007 Nr. 57; BSK OR II-Gericke/Waller, Art. 754 N 17). Gegen wen im konkreten Fall vorgegangen wird, ist (auch) eine taktische Frage. Zu Klagen gegen Organe von Gesellschaften siehe § 40.

betreffend Forderung

erhebe ich im Namen und Auftrag des Klägers

Klage

mit folgendem

Rechtsbegehren

* 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 200'000.00 zuzüglich 5% Zins p.a. seit [Datum] zu bezahlen;
  2. in der Betreibung Nr. [Betreibungsnummer] des Betreibungsamtes Zug (Zahlungsbefehl vom [Datum]) sei der Rechtsvorschlag zu beseitigen;
  3. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuern) zu Lasten der Beklagten.

**Bemerkung 2:** Der Kläger ist eine Privatperson. Auf der Mehrwertsteuer, die er auf dem Honorar seines Anwalts zu entrichten hat, kann er keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Deshalb ist die Prozessentschädigung zuzüglich Mehrwertsteuern zu entrichten (§ 25a AnwT/ZG i.V.m. Weisung des Obergerichts über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug).

Begründung

* 1. Der Unterzeichner ist vom Kläger gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Die Parteien haben einen Darlehensvertrag geschlossen, der als Gerichtsstand Zug vorsieht, den Sitz der Beklagten. Nach Rechtsprechung und Lehre gilt dieser Gerichtsstand auch für die Frage der Gültigkeit des Vertrages und Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Ungültigkeit des Vertrages geltend gemacht werden (ZPO Komm-Hedinger/Hostettler, Art. 17 N 27; BK ZPO-Berger, Art. 17 N 29). Die Klage könnte im Übrigen auch bei Fehlen einer Gerichtsstandsvereinbarung in Zug geltend gemacht werden. Der Kläger macht Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend, für die gemäss Art. 10 und 36 ZPO die Gerichte am Sitz der Beklagten zuständig sind. Sachlich ist gemäss § 27 Abs. 1 GOG/ZG das Kantonsgericht Zug zuständig.

**Bemerkung 3:** Der relevante Sachverhalt betrifft ein Darlehen, das ein Schweizer einer schweizerischen Gesellschaft gewährt hat und ist damit rein innerschweizerisch. Dass das Darlehen für ein nicht existentes Bauprojekt im Ausland bestimmt war, vermag hieran nichts zu ändern. Gemäss Art. 17 ZPO ist eine Gerichtsstandsvereinbarung zwingend, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren. Dasselbe gilt gemäss Art. 23 LugÜ und Art. 5 IPRG im internationalen Verhältnis.

**Bemerkung 4:** Der Geltungsbereich einer Gerichtsstandsvereinbarung ist durch Auslegung zu ermitteln. Sofern nichts anderes vereinbart wird, dürfte eine Gerichtsstandsklausel in einem Vertrag in der Regel auch massgeblich sein für Fragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit des Vertrags und für Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, auch wenn sie auf eine andere als eine vertragliche Grundlage abgestützt werden. In einem reinen Betrugsfall wie dem vorliegenden erscheint allerdings fraglich, ob der Vertragsgerichtsstand für den Betrogenen bindend sein soll, ist der Vertrag doch nur Mittel zum Zweck (zum Verhältnis zwischen Vertrags- und Deliktsformen siehe auch BSK ZPO-Hempel, Art. 36 N 16). Für Forderungen aus unerlaubter Handlung wäre nach Art. 36 ZPO auch eine Klage am Handlungs- und Erfolgsort sowie am Sitz des Geschädigten, im internationalen Verhältnis nach Art. 5 Ziff. 3 LugÜ und Art. 129 IPRG die Klage am Handlungs- oder Erfolgsort zulässig.

**Bemerkung 5:** Stehen dem Kläger verschiedene Gerichtsstände zur Verfügung, ist er in der Regel gut beraten, denjenigen Gerichtsstand zu wählen, der die wenigsten rechtlichen Fragen aufwirft. Im Beispielfall ist die Klage in Zug für den Kläger zwar mit gewissen Umtrieben verbunden, da er in Basel wohnt. Über die Zuständigkeit der Zuger Gerichte kann jedoch keinerlei Zweifel bestehen. Die anderen in Betracht kommenden Gerichtsstände (vgl. II. Klageschrift, Bemerkung 4) werfen demgegenüber Fragen auf. Auf diese Gerichtsstände sollte daher nur dann ausgewichen werden, wenn überwiegende Gründe gegen den Gerichtsstand Zug sprächen. Dies ist nicht der Fall. Namentlich kann die Beklagte vorliegend kaum auf einen «Heimvorteil» hoffen.

* 1. Am [Datum] hat der Kläger die Betreibung gegen die Beklagte eingeleitet. Die Beklagte hat am [Datum] gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben.

BO: Zahlungsbefehl vom [Datum] Beilage 2

* 1. Am [Datum] hat der Kläger beim Friedensrichteramt Zug das Schlichtungsbegehren gestellt. Das Friedensrichteramt lud die Parteien zur Schlichtungsverhandlung am [Datum] vor. Die Beklagte ist zur Schlichtungsverhandlung nicht erschienen. Das Friedensrichteramt hat daher gleichentags gestützt auf Art. 206 Abs. 2 und Art. 209 ZPO die Klagebewilligung ausgestellt. Die dreimonatige Frist für die Einreichung der Klage gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO ist mit der vorliegenden Klage eingehalten.

BO: Klagebewilligung Beilage 3

* 1. Die Beklagte ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug. Ihr Aktienkapital beträgt nominell CHF 100'000.00. Der Zweck der Gesellschaft besteht gemäss Statuten in der Planung, Leitung und Ausführung von Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau für fremde und eigene Rechnung im In- und Ausland. Einziger Verwaltungsrat der Beklagten ist Felix K.

BO: Handelsregisterauszug der Beklagten Beilage 4

BO: Statuten der Beklagten Beilage 5

* 1. Der Kläger und seine Ehefrau haben am [Datum] Felix K. und dessen Partnerin zufällig beim Après-Ski in St. Moritz kennengelernt. Man sprach über Gott und die Welt, auch über die gegenwärtig äusserst ungünstige Zinslandschaft. Felix K. erwähnte bei dieser Gelegenheit, dass er derzeit federführend am Bau einer Ferienhaussiedlung in Griechenland beteiligt sei. Damit könnten die Investoren eine Rendite von 4.5% erzielen. Wenn der Kläger daran interessiert sei, könne ihm Felix K. gerne Unterlagen zukommen lassen. Der Kläger bat Felix K., ihm die Unterlagen ins Hotel zu senden.

**BO:** [Ehefrau des Klägers], [Adresse] **als Zeugin**

**BO:** Kläger **Parteibefragung,   
 evtl. Beweisaus-** **sage**

* 1. Am folgenden Tag erhielt der Kläger von Felix K. einen Prospekt betreffend das Bauprojekt in Griechenland mit einem Bauvolumen von CHF 38 Mio. Der Prospekt enthielt einen detaillierten Baubeschrieb, Modellzeichnungen, Pläne, Angaben zu den Preisen der Ferienhäuser und Bilder der Umgebung. Ein Beiblatt enthielt Informationen, wie sich private Investoren mittels Darlehen an der Finanzierung des Projektes beteiligen können. Der Kläger überprüfte die Angaben auf der Homepage der Beklagten. Gestützt darauf kam er zum Schluss, dass das Projekt seriös ist. Der Kläger – der über ein beträchtliches Privatvermögen verfügt – entschied daher, in das Projekt zu investieren. Noch am gleichen Tag schlossen der Kläger und Felix K., handelnd im Namen der Beklagten, einen Darlehensvertrag über CHF 200'000.00 mit einer festen Laufzeit von zwei Jahren und einem Zins von 4.5% p.a., zahlbar pro rata quartalsweise. Am nächsten Tag überwies der Kläger den Betrag von CHF 200'000.00 an die Beklagte.

**BO:** Prospekt mit Beiblatt **Beilage 6**

**BO:** Auszug aus der Homepage der Beklagten  **Beilage 7**

**BO:** Darlehensvertrag vom [Datum]  **Beilage 8**

**BO:** Überweisungsbeleg für die Zahlung von CHF 200'000.00 an die Beklagte **Beilage 9**

**Bemerkung 6:** In Fällen der absichtlichen Täuschung sieht sich der Kläger häufig vor erhebliche Beweisprobleme gestellt. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Der Kläger kann verschiedene Unterlagen vorlegen (insbesondere Beilagen 6 und 7) und zudem seine Ehefrau als Zeugin nennen.

* 1. Als die erste Zinszahlung fällig wurde, ging beim Kläger keine Zahlung ein. Nach einigen Tagen erkundigte sich der Kläger telefonisch bei Felix K. nach dem Verbleib der Zinszahlung. Dieser teilte mit, dass diese in den nächsten Tagen erfolge. Der Kläger fasste nach, als nach einigen Tagen immer noch kein Geld eingetroffen war. Felix K. entschuldigte dies mit Liquiditätsengpässen. Er versprach nochmals, dass das Geld in Kürze eintreffen werde. Der Kläger tätigte daraufhin weitere Nachforschungen. Diese ergaben, dass das Bauprojekt nie existiert hat. Bestätigt wird dies durch ein Schreiben der Verwaltung der Gemeinde [Name der Gemeinde], in der das Bauvorhaben laut Prospekt und Homepage realisiert werden soll.

**BO:** Schreiben der Gemeinde [Name der Gemeinde] vom [Datum] (mit Übersetzung)

**Beilage 10**

**BO:** Prospekt mit Beiblatt **Beilage 6**

**BO:** Auszug aus der Homepage der Beklagten **Beilage 7**

* 1. Als der Kläger Felix K. mit dem Ergebnis seiner Abklärungen konfrontieren wollte, nahm bei der Beklagten niemand das Telefon ab. Der Kläger konnte Felix K. auch nicht auf dessen Mobiltelefon erreichen. Mit Schreiben vom [Datum] informierte der Kläger daher die Beklagte schriftlich über seine Feststellungen. Er erklärte den Darlehensvertrag vom [Datum] (Beilage 8) wegen Täuschung als unverbindlich i.S.v. Art. 28 und 31 OR. Der Kläger forderte die Beklagte auf, ihm unverzüglich den Betrag von CHF 200'000.00 zurückzuerstatten und Schadenszins von 5% seit dem [Datum der Überweisung] zu bezahlen.

**BO:** Schreiben vom [Datum] **Beilage 11**

**Bemerkung 7:** Soll ein Vertrag wegen Täuschung keine Wirkungen entfalten, so hat die getäuschte Partei binnen Jahresfrist gegenüber der anderen Partei die Unverbindlichkeit geltend zu machen (Art. 28 i.V.m. Art. 31 OR). Die Unverbindlichkeit kann mittels einfacher Erklärung geltend gemacht werden. Ein gerichtliches Vorgehen ist hierfür nicht erforderlich. Im Beispielfall ist eine Klage nur deshalb notwendig, weil die Beklagte den Darlehensbetrag von CHF 200'000.00 nicht freiwillig zurückerstattet.

* 1. Die Beklagte reagierte auf das Schreiben vom [Datum] (Beilage 11) nicht. Der Kläger leitete daher die Betreibung und die Schlichtungsverhandlung ein. Die Beklagte erschien zum Schlichtungstermin nicht. Der Friedensrichter stellte daher die Klagebewilligung aus (II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 4).
  2. Die Beklagte hat den Kläger durch wahrheitswidrige Angaben über ein nicht existierendes Bauprojekt in Griechenland absichtlich getäuscht und damit zum Abschluss des Darlehensvertrags und zur Überweisung von CHF 200'000.00 verleitet. Der Darlehensvertrag ist gemäss Art. 28 Abs. 1 OR für den Kläger nicht verbindlich. Der Kläger hat innert weniger Tage seit dem Entdecken der Täuschung der Beklagten mitgeteilt, dass er den Darlehensvertrag als nicht verbindlich betrachtet, und das geleistete Darlehen von CHF 200'000.00 zurückgefordert. Der Darlehensvertrag entfaltet daher keinerlei Wirkungen. Der Kläger ist gemäss Art. 62 ff. OR berechtigt, das Geleistete zurückzuverlangen.
  3. Die Täuschung durch die Beklagte stellt zudem eine unerlaubte Handlung dar. Der Kläger kann den Darlehensbetrag daher auch im Sinne eines Schadenersatzes gemäss Art. 41 OR zurückfordern (Gauch/Schluep/Schmid, Obligationenrecht, Rz 870). Darüber hinaus hat ihm die Beklagte den weiteren Schaden zu ersetzen, der durch die Darlehensgewährung entstanden ist. Namentlich hat die Beklagte Schadenszins von 5% auf den Darlehensbetrag zu entrichten (BGE 130 III 591 E. 4; 122 III 53 E. 4.a). Der Schadenszins läuft ab der Gewährung des Darlehens (BK OR-Brehm, Art. 41 N 97 ff.; Oftinger/Stark, Haftpflichtrecht I § 6 Rz 23 ff.).
  4. Bei Gutheissung der Klage sind die Gerichtskosten von der Beklagten zu tragen. Zudem hat sie den Kläger zu entschädigen (Art. 106 ZPO).

Abschliessend ersuche ich Sie um Gutheissung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Klägers]

[Name des Rechtsanwaltes des Klägers]

Beilagen und Beweismittel (im Doppel) gemäss separatem Verzeichnis